

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke
der Piratenfraktion

Bundratsinitiative zur Einführung des Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzverbände

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene ein Gesetz vorgelegt wird, das ein Klagerecht von anerkannten Tierschutzverbänden vorsieht.

Dabei ist sicherzustellen,

- dass anerkannte Tierschutzverbände ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen von Behörden einlegen können, um die Vereinbarkeit von Entscheidungen mit dem Tierschutzgesetz oder nachgeordnete Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen;
- dass ein anerkannter Tierschutzverband gegen das Untätigbleiben einer Behörde bei Verstößen klagen kann, sofern er vorher ein behördliches Einschreiten vergeblich beantragt hat;
- Die Aufforderung zur Beseitigung des behaupteten Rechtsverstoßes muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verein von den Tatsachen, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, Kenntnis erlangt hat. Die Vergeblichkeit ist begründet, wenn die betreffende Behörde der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt;
- dass dieses Klagerecht insbesondere für Genehmigungen bzw. Ausnahmeregelungen gilt, soweit dieser Verwaltungsakt nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist;

- dass bei der Genehmigung von Tierversuchen allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage zulässig ist, soweit nicht bereits ein entsprechender Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist; Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung von Tierversuchen soll zulässig sein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG das Vorhaben abgelehnt hat;
- dass Information und Mitwirkung der Verbände bei tierschutzrelevanten Maßnahmen bereits in der Planungsphase gewährleistet sind;
- dass ein Tierschutzverband auf Antrag eine Anerkennung als klagebefugter Verband durch das Bundesamt für Justiz erhält, wenn er
 - a. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
 - b. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
 - c. als gemeinnützig im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes anerkannt ist,
 - d. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht,
 - e. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Verbands unterstützt sowie
 - f. mindestens 200 natürliche Personen als Mitglieder hat.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2015 zu berichten.

Begründung:

Die Staatszielbestimmung des Art. 20a des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder zum Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin konkretisiert diese Zielbestimmung: Tiere sind als Lebewesen und Mitgeschöpfe zu achten und vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden zu schützen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat allerdings nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben: Das Tierschutzrecht ist ganz überwiegend Bundesrecht. Raum für landesrechtliche Modifikationen des materiellen Schutzniveaus lässt das Tierschutzgesetz des Bundes nicht zu. Auch wesentliche Aspekte des Verwaltungsverfahrens und der Organisation des Gesetzesvollzugs werden durch das Tierschutzgesetz abschließend bundeseinheitlich geregelt.

In die Zuständigkeit der Länder fällt hingegen – jedenfalls solange noch kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wurde – die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine. Gemäß § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt werden, dass eine Klage auch dann zulässig ist, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Von dieser Möglichkeit hat das Land Berlin zum Beispiel bei der Einführung des Rechtsbehelfes von Vereinen gemäß § 39b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)

Gebrauch gemacht. Eine abschließende spezialgesetzliche Regelung der Klagebefugnis, durch die die allgemeine Ermächtigung des § 42 Abs. 2 VwGO verdrängt würde, ist dem Tierschutzgesetz nicht zu entnehmen.

Für die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine sprechen folgende Erwägungen: Das Tierschutzgesetz des Bundes bezweckt einen Ausgleich zwischen den Interessen der Tiere und den Interessen der Tiernutzer (vgl. § 1 Satz 2: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leiden oder Schäden zufügen.“). Während allerdings die Tiernutzer regelmäßig die Möglichkeit haben, Entscheidungen der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden, die zu ihren Lasten gehen, gerichtlich überprüfen zu lassen, steht ein solches Recht den betroffenen Tieren (naturgemäß) nicht zu. Durch ein Verbandsklagerecht können die betroffenen Tierschutzinteressen besser berücksichtigt und die gerichtliche Kontrolle des Gesetzesvollzugs kann intensiviert werden. Dies dürfte mittel- und langfristig zu einer effektiveren Umsetzung des im Tierschutzgesetz normierten materiellen Schutzniveaus in der Praxis führen, ohne das Schutzniveau selber zu verändern.

Bisher gibt es in einigen Bundesländern Verbandsklagegesetze, die mit Einschränkungen behaftet sind. Praktiziert wird die Feststellungsklage. Sie ermöglicht die gerichtliche Überprüfung behördlicher Maßnahmen, ohne dass laufende Verwaltungsverfahren verzögert werden. Stellt ein Gericht fest, dass eine bestimmte Maßnahme gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstößt, haben die zuständigen Behörden diese Rechtsauffassung bei allen zukünftigen Entscheidungen zu beachten. Ob unter Berücksichtigung des Bestandsinteresses des Begünstigten auch eine Aufhebung bereits ergangener Entscheidungen in Betracht kommt, beurteilt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Mehr als die Hälfte aller Bundesländer haben das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände eingeführt oder sind dabei, es einzuführen. Einen Rechtsanspruch der Verbände über Feststellungsklagemöglichkeiten hinaus besteht bisher nicht.

Um das im Grundgesetz und in der Berliner Verfassung verankerte Schutzziel zu erreichen, ist dessen gerichtliche Durchsetzbarkeit von entscheidender Bedeutung. Tiernutzer/innen und Tierhalter/innen haben die Möglichkeit, Entscheidungen zuständiger Behörden anzufechten. Wenn Tierschutzbestimmungen verletzt werden, sind die Rechtsschutzmöglichkeiten nur unzureichend.

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte und ausgewählte Tierschutzverbände kann dieses Defizit beseitigen.

Berlin, den 7. Januar 2015

Pop Kapek Hämmerling
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Delius Spies
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion